

Allgemeine Verhaltensregeln in den Terminals

Der Terminal ist kein öffentlicher Verkehrsbereich und erfordert deshalb besondere Verhaltensweisen.

Der Terminal besteht aus Verkehrsflächen für Personen, Straßen- u. Eisenbahnfahrzeuge sowie Umschlaggeräte und dient zum Umschlag von Ladeeinheiten für den Kombinierten Verkehr. Aus diesen Gründen ist beim Fahren im Terminal größte Aufmerksamkeit geboten. Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Regen, Nebel, Schnee etc.) ist entsprechend den Sicht- und Straßenverhältnissen mit größter Vorsicht zu fahren. Im gesamten Terminalbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.

Zur Gewährung Ihrer Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt folgende Anweisungen:

Der Terminal darf nur auf den dafür vorgesehenen und beschilderten Verkehrsflächen befahren werden. Beachten Sie dazu die **Gültigkeit der Straßenverkehrsordnung, die Beschilderung sowie die Bodenmarkierungen**. Soweit die Beschilderung nichts anderes vorsieht, gilt im gesamten Terminalbereich die Schrittgeschwindigkeit. **Die Vorschriften der Bahnen, der Terminalbetreiber sowie die Anweisungen des Terminalpersonals sind unbedingt zu befolgen. Bitte beachten Sie die Tragepflicht von Warnkleidung (Warnwesten) und Sicherheitsschuhen (festes Schuhwerk).**

Die Fahrer von Straßenfahrzeugen dürfen außer den Tätigkeiten, die zur Auflieferung und Abholung von Ladeeinheiten dienen, keine anderen Handlungen ausführen, sofern das Terminalpersonal nichts anderes anweist. **Das Betreten sowie das Überqueren von Gleisanlagen ist verboten. Das Besteigen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten unter der spannungsführenden Fahrleitung ist verboten. Das Besteigen von Waggons ist verboten.** Den Aufforderungen des Terminalpersonals sowie den Vertretern der Exekutive und den Zollbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Besucher dürfen das Terminalgelände **nur mit Genehmigung** des Terminalleiters betreten. **Das Begehen und Überschreiten von Gleisanlagen ist verboten.** Das Überqueren der Gleise ist nur an den vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen gestattet, soweit diese nicht durch stehende oder herannahende Bahnfahrzeuge behindert sind. Das Besteigen von Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen, Krananlagen, Umschlaggeräten und Ladeeinheiten ist verboten.

Beim Befahren der Verkehrsflächen sowie beim Abstellen der Ladeeinheiten im Terminal ist darauf zu achten, dass genügend **Abstand zu den Gleisanlagen** eingehalten wird, die **Grenzlinsen nicht überragt bzw. überfahren** werden.

Das Überqueren der Gleise durch Straßenfahrzeuge ist ausschließlich an den durch die entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Stellen gestattet, wobei sich der Fahrer vorher zu vergewissern hat, dass auf dem zu überquerenden Gleis keine Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung sind. Vorhandene Lichtsignalanlagen sind zu beachten, bei deren Ausfall sind die Anweisungen des Terminalpersonals zu befolgen.

Bitte beachten Sie, dass **Umschlaggeräte, Kranfahrzeuge, Eisenbahnfahrzeuge und Personen stets Vorrang** haben.

Der Umschlag der Ladeeinheiten darf nur im Stillstand der Waggons nach Genehmigung durch das dafür zuständige Terminalpersonal durchgeführt werden. **Bitte halten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Krananlagen und Umschlaggeräten ein. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sowie in unmittelbarer Umgebung während des Umschlages ist verboten.**

Die **Ladeeinheiten** dürfen nur auf den vorgesehenen und **gekennzeichneten Lagerflächen** abgestellt werden. Beachten Sie bitte, dass die Lagerdauer aufgrund des beschränkten Platzangebotes so knapp wie möglich gehalten wird.

Beim Herannahen bzw. Vorbeifahren von Eisenbahnfahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten. Bitte beachten Sie die Einhaltung eines **ausreichenden Sicherheitsabstandes** sowie die Bodenmarkierungen.

Bitte stellen Sie während der Ausführung der Formalitäten zur Auflieferung und/oder Abholung der Ladeeinheiten sowie während der Warte- und Parkzeiten den Motor des Fahrzeuges ab. Bitte helfen Sie mit, den Terminal sauber zu halten und benutzen Sie die vorhandenen Abfallkörbe sowie **unterlassen Sie jede Verschmutzung durch Öl und Treibstoffe.**

Die Verhaltensvorschriften sind unaufgefordert zu befolgen. Für sämtliche Schäden an Ladeeinheiten, Straßenfahrzeugen, Eisenbahnfahrzeugen, Umschlaggeräten, Eisenbahn- und Terminalanlagen etc., die auf die Nichteinhaltung der genannten Anweisungen zurückzuführen sind, haftet der Kombi-Kunde. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rail Cargo Operator - Austria GmbH/ROLA.